



Kanton Zürich
Sicherheitsdirektion
Weisung
Migrationsamt
31. Januar 2019

Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit aus Drittstaaten

Inhaltsverzeichnis

1. Gegenstand und Begriffe.....	4
1.1. Gegenstand.....	4
1.2. Begriffe	4
2. Bewilligungspflicht	5
3. Verfahren	5
3.1. Gesuchseinreichung	5
3.2. Einreiseerlaubnis und Anmeldung	6
3.2.1. Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis vier Monate	6
3.2.2. Langfristige Erwerbstätigkeit	6
3.3. Arbeitsmarktlicher Vorentscheid	6
3.4. Arbeitsmarktliche Gesuchsprüfung ausserhalb AWA.....	7
3.4.1. Akademische Aus- und Weiterbildung	7
3.4.2. Ausländische Ärzte und Medizinstudenten für Aufenthalte bis zu vier Monaten.....	8
4. Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit.....	8
4.1. Höchstzahlen (Kontingente)	8
4.2. Kurzaufenthaltsbewilligungen	8
4.2.1. Stellenwechsel	9
4.2.2. Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32 Abs. 3 AIG).....	9
4.2.3. Erneuerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 56 VZAE).....	9
4.2.4. Aneinanderreihung von Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 57 VZAE)	10
4.3. Aufenthaltsbewilligungen	10
4.3.1. Stellenwechsel	10
4.3.2. Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit.....	11
4.4. Grenzgängerbewilligung	11
4.5. Spezialbereiche.....	11
4.5.1. Erwerbstätigkeit von Stagiaires.....	11
4.5.2. Erwerbstätigkeit von Au-Pair-Angestellten.....	12
4.5.3. Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen	12
4.5.4. Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden	12
4.5.5. Erwerbstätigkeit von Studierenden / Erwerbstätigkeit nach Studium	13

4.5.6. Erwerbstätigkeit bei Kinderbetreuung in absteigender Linie	13
4.5.7. Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit (Dienstleistung) bis zu acht Tagen	13
4.5.8. Ausnahmen vom Geltungsbereich des AIG.....	14
4.5.9. Religiöse Betreuungspersonen	15
4.6. Von den Höchstzahlen ausgenommen.....	15
4.7. Einverständnis zur Erwerbstätigkeit.....	16
4.8. Nebenbeschäftigung	17
5. Erfüllter Aufenthaltszweck	17
6. Verzeigung bei Stellenantritt bzw. Beschäftigung eines kontrollpflichtigen Ausländers ohne Bewilligung	17
7. Inkrafttreten.....	18

1. Gegenstand und Begriffe

1.1. Gegenstand

Diese Weisung befasst sich mit der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern aus Drittstaaten zur Erwerbstätigkeit. Für EU/EFTA-Staatsangehörige gilt die Weisung «Freizügigkeitsabkommen EU-27/EFTA-Staaten» und «Ausdehnung FZA auf Kroatien».

In Ergänzung zur vorliegenden Weisung findet die Weisung «Freizügigkeitsabkommen EU-27/EFTA-Staaten» für Ausländerinnen und Ausländer aus Drittstaaten zur Erwerbstätigkeit in den folgenden Fällen Anwendung:

- Dienstleistungserbringer im Rahmen des Meldeverfahrens;
- Dienstleistungserbringer im Rahmen einer 120-Tage-Bewilligung;
- Dienstleistungserbringer ausserhalb spezieller Dienstleistungsabkommen.

1.2. Begriffe

Als unselbständige Erwerbstätigkeit gilt jede Tätigkeit für einen Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz oder einer in der Schweiz niedergelassenen ausländischen Firma, die in der Regel gegen Entgelt ausgeübt wird. Dazu gehören namentlich auch Lehrlinge, Praktikanten, Sportler, Künstler, Au-Pair-Angestellte sowie Volontäre, die Freiwilligenarbeit verrichten, die theoretisch durch eine Drittperson gegen Bezahlung ausgeführt werden könnte (Art. 11 Abs. 2 AIG und Art. 1a VZAE). Nicht als üblicherweise gegen Entgelt ausgeübte Tätigkeiten gelten z.B. Tätigkeiten, die nicht auf dem Arbeitsmarkt angeboten werden und deshalb normalerweise nicht gegen Entgelt erbracht werden (bspw. Ordensleute ohne Missionstätigkeit) oder deren besonderer Charakter durch die ausführende Person gewährleistet wird (bspw. die Betreuung der Enkelkinder durch die Grossmutter; vgl. Ziff. 4.5.7. hiernach).

Als selbständige Erwerbstätigkeit gilt die Ausübung einer Tätigkeit im Rahmen einer eigenen, frei gewählten nach Aussen in Erscheinung tretenden Organisation, die auf die Einkommenserzielung ausgerichtet ist, unter eigener Weisungsgewalt steht und das unternehmerische Risiko selbst trägt (Art. 2 VZAE).

Als Dienstleistungserbringung gilt die Ausübung einer zeitlich befristeten Dienstleistung in der Schweiz im Rahmen eines Vertragsverhältnisses durch eine Person oder ein Unternehmen mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland (Art. 3 VZAE).

Die Frage, was als Erwerbstätigkeit zu werten ist, ist zuweilen schwierig zu beantworten. Dem Interesse einer kontrollierten Zulassungspolitik für Arbeitskräfte aus Drittstaaten entsprechend, soll der Begriff der Erwerbstätigkeit weit gefasst werden. Im Kanton Zürich obliegt es dem Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA) darüber zu entscheiden, ob eine Tätigkeit im Einzelfall unter den Begriff der Erwerbstätigkeit fällt (Art. 4 VZAE).

2. Bewilligungspflicht

Ausländer, die in der Schweiz eine Erwerbstätigkeit ausüben wollen, benötigen unabhängig von der Aufenthaltsdauer eine Bewilligung. Diese ist beim AWA zu beantragen (Art. 11 Abs. 1 AIG).

Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen oder selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn dies dem gesamtwirtschaftlichen Interesse der Schweiz entspricht (Art. 18 und 19 AIG). Die Zahl der erstmaligen Kurzaufenthalts- und Aufenthaltsbewilligungen zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit wird vom Bundesrat mittels jährlich festzulegender Kontingente begrenzt (Art. 20 AIG).

Von der Bewilligungspflicht ausgenommen sind:

- Familienangehörige mit Anspruch auf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit (Art. 46 AIG). Sie können eine selbstständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ohne zusätzliches Bewilligungsverfahren aufnehmen (Art. 27 VZAE).
- Personen mit einer Niederlassungsbewilligung. Sie können eine selbstständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ohne zusätzliches Bewilligungsverfahren aufnehmen (Art. 38 Abs. 4 AIG).
- Dienstleistungserbringer, die vorübergehend in der Schweiz tätig sind und deren Tätigkeit nicht länger als acht Tage innerhalb eines Kalenderjahres dauert. Nicht von der Bewilligungspflicht befreit sind jedoch Dienstleistungserbringer in den Bereichen Bauhaupt- und Baunebengewerbe, Gastgewerbe und Reinigungsgewerbe, Überwachungs- und Sicherheitsdienst, Reisenden- und Erotikgewerbe (Art. 14 Abs. 1 und 3 VZAE).

Gewerbe- und gesundheitspolizeiliche Bewilligungen und ähnliche Bewilligungen zur Berufsausübung für Ausländer ersetzen die notwendige ausländerrechtliche Bewilligung zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht (Art. 7 VZAE).

3. Verfahren

3.1. Gesuchseinreichung

Gesuche zwecks Aufnahme einer Erwerbstätigkeit (resp. Arbeitsbewilligung) sind bei der kantonalen Arbeitsmarktbehörde einzureichen. Bei unselbständiger Erwerbstätigkeit ist die Bewilligung von der Arbeitgeberin oder vom Arbeitgeber zu beantragen (Art. 11 Abs. 3 AIG). Zuständig ist der Kanton, in welchem sich der Einsatzort des Arbeitnehmers befindet. Im Kanton Zürich ist das AWA für die Gesuchsprüfung zuständig. Das Migrationsamt ist für die anschliessende Prüfung der Aufenthaltsregelung (resp. Aufenthaltsbewilligung) zuständig. Die Verordnung über die Zuständigkeiten im Ausländerrecht vom 21. September 2011 (VZA, LS 142.20) regelt im Einzelnen die Zuständigkeit von AWA und Migrationsamt.

3.2. Einreiseerlaubnis und Anmeldung

Ausländerinnen und Ausländer, die in die Schweiz einreisen wollen, müssen über ein für den Grenzübertritt anerkanntes Ausweispapier und über ein Visum verfügen, sofern dieses erforderlich ist (Art. 5 Abs. 1 lit. a AIG). Wird ein Gesuch um eine Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung mit Erwerbstätigkeit vom AWA gutgeheissen und befindet sich die betroffene Person noch im Ausland, so ermächtigt das Migrationsamt die Auslandvertretung zur Visa Ausstellung mittels Einreiseerlaubnis (resp. Einreisebewilligung). Besteht keine Visumpflicht, so stellt das Migrationsamt zuhanden dem Arbeitgeber eine Zusicherung der Bewilligung aus (Art. 5 VZAE).

3.2.1. Kurzfristige Erwerbstätigkeit bis vier Monate

Ausländerinnen und Ausländer, die eine Einreiseerlaubnis gemäss Art. 5 VZAE zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit oder einer grenzüberschreitenden Dienstleistung in der Schweiz von insgesamt vier Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten erhalten haben (Art. 19 Abs. 4 lit. a VZAE), müssen sich (mit Ausnahme der Künstler; Art. 19 Abs. 4 lit. b VZAE und Art. 10 Abs. 1 i.V.m. Art. 12 Abs. 3 VZAE) nicht anmelden und sie benötigen auch keinen Ausländerausweis. Der Bewilligungspflicht unterstehende Ausländerinnen und Ausländer, die innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten während höchstens vier Monaten eine Erwerbstätigkeit ausüben (Art. 12 Abs. 1 VZAE), erhalten anstelle eines Ausländerausweises eine Einreiseerlaubnis (Art. 71 Abs. 2 VZAE). Mit der Erteilung der Einreiseerlaubnis vor der Einreise wird in diesen Fällen gleichzeitig der Aufenthalt in der Schweiz geregelt. Dies gilt auch dann, wenn die Tätigkeit tageweise ausgeübt wird, sofern sie insgesamt nicht länger als vier Monate innerhalb von 12 Monaten nach der ersten Einreise dauert (Art. 12 Abs. 1 VZAE).

Visumpflichtigen Personen wird (ergänzend zur Einreiseerlaubnis durch das Migrationsamt) von der Schweizerischen Auslandvertretung ein Visum C (für mehrere Einreisen) bis zu einer Gültigkeit von 90 Tagen innerhalb eines Bezugszeitraums von 180 Tagen ausgestellt. Sofern die 120 Tage am Stück oder innerhalb des Bezugszeitraums von 180 Tagen konsumiert werden, ist vor Ablauf des Visums C ein Verlängerungsgesuch beim Migrationsamt zu stellen.

3.2.2. Langfristige Erwerbstätigkeit

Personen, die eine Einreiseerlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit von insgesamt mehr als vier Monaten innerhalb eines Zeitraumes von 12 Monaten in der Schweiz erhalten haben, müssen sich vor Ablauf des bewilligungsfreien Aufenthalts von drei Monaten oder vor der Aufnahme der Erwerbstätigkeit bei der am Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle anmelden. Nach ergangenem, positivem arbeitsmarktlichem Vorentscheid und erteilter Einreiseerlaubnis und nach der Anmeldung bei der am Wohnort zuständigen Einwohnerkontrolle ist die Aufnahme der Erwerbstätigkeit gestattet, sofern keine abweichende Verfügung (im Sinne einer Bedingung oder Auflage) vom AWA getroffen wurde (Art. 12 Abs. 1 AIG; Art. 12 Abs. 2 VZAE).

3.3. Arbeitsmarktlicher Vorentscheid

Bevor einem Ausländer eine erstmalige ausländerrechtliche Bewilligung zur Ausübung einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit erteilt wird, ist

beim AWA in folgenden Fällen ein selbständig anfechtbarer Vorentscheid einzuholen (Art. 40 Abs. 2 AIG):

- Erstmalige Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Jahresaufenthaltsbewilligung unter Anrechnung an die Höchstzahlen (Kontingent) zwecks Aufnahme einer selbständigen und unselbständigen Erwerbstätigkeit;
- Verlängerung einer durch das AWA befristeten (oder an andere Auflagen geknüpfte) Bewilligung für Jahresaufenthalter;
- Aufenthaltler, die von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit wechseln;
- Verlängerungen von Kurzaufenthaltsbewilligungen auf max. 24 Monate;
- Stellenwechsel von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung;
- Stellenantritt und Stellenwechsel von Ehegatten und Kindern von Kurzaufenthaltern;
- Schwerwiegende persönliche Härtefälle (i.S.v. Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG; Art. 14 Abs. 2 AsylG);
- Schüler und Studenten, die ein Pflichtpraktikum absolvieren müssen;
- Studenten, die eine Nebenbeschäftigung aufnehmen wollen (max. 15 Std./Woche während des Studiums bzw. 42 Std./Woche in den Semesterferien);
- Erstmaliger Stellenantritt nach dem Studium;
- Erstmalige Erteilung einer Grenzgängerbewilligung;
- Erteilung und Verlängerungen von Stagiairesbewilligungen.

Vorentscheide zu Kurzaufenthaltsbewilligungen nach Art. 32 AIG und zu Aufenthaltsbewilligungen nach Art. 33 AIG leitet das AWA zur Zustimmung an das SEM weiter. Das SEM besitzt im Rahmen des Zustimmungsverfahrens gestützt auf Art. 99 AIG bzw. Art. 85 und 86 VZAE eine umfassende Befugnis zur Überprüfung der kantonalen Entscheide. Vorentscheide der Arbeitsmarktbehörden sind für das Migrationsamt verbindlich. Die Gültigkeitsdauer von arbeitsmarktlichen Vorentscheiden beträgt sechs Monate (Art. 84 VZAE). Eine Aufenthaltsbewilligung kann trotz eines positiven Entscheides des AWA verweigert werden, wenn ein Widerrufsgrund nach Art. 62 AIG vorliegt.

3.4. Arbeitsmarktliche Gesuchsprüfung ausserhalb AWA

Bei den nachfolgenden Gesuchskategorien verzichtet das AWA auf eine arbeitsmarktliche Prüfung:

3.4.1. Akademische Aus- und Weiterbildung

Bei Doktoranden, Postdoktoranden, Diplomanden, Postdiplomanden, akademischen Gästen und Sabbatical-Leaves, die an der Universität oder der ETH Zürich bzw. deren Annexanstalten tätig sind, nimmt anstelle des AWA die Erziehungsdirektion (Abteilung UNI), die Gesundheitsdirektion oder die ETH (Personalabteilung) die erforderlichen Abklärungen vor und gibt ihre Stellungnahme ab (vgl. auch Weisung «Aus- und Weiterbildung aus Drittstaaten», Ziff. 5.).

3.4.2. Ausländische Ärzte und Medizinstudenten für Aufenthalte bis zu vier Monaten

Gesuche ausländischer Ärzte und Medizinstudenten für Aufenthalte bis zu vier Monaten an der Universität Zürich sind der Gesundheitsdirektion zur Prüfung zu unterbreiten. Hingegen sind Gesuche für eine Tätigkeit beim zahnärztlichen Institut oder bei der Kieferchirurgischen Klinik der Erziehungsdirektion, Abteilung UNI, zur Begutachtung zuzustellen.

Die ausländerrechtliche Bewilligung darf erst erteilt werden, wenn die Zustimmung der Gesundheitsdirektion bzw. der Erziehungsdirektion vorliegt.

Für Aufenthalte von mehr als vier Monaten kann eine Bewilligung nur unter Anrechnung an die Höchstzahlen (Kontingente) für erwerbstätige Ausländer erteilt werden. Für diese Gesuche ist daher immer das AWA zuständig (vgl. Ziff. 4.1. hiernach).

4. Bewilligungen zur Erwerbstätigkeit

4.1. Höchstzahlen (Kontingente)

Eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit kann nur erteilt werden, wenn die vom Bundesrat festgelegten Höchstzahlen nicht ausgeschöpft sind (vgl. Art. 20 AIG). Ausnahmen davon bestehen nur für Aufenthalte zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit von bis zu 120 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten sowie für Aufenthalte von Künstlern bis zu acht Monaten innerhalb eines Zeitraums von 12 Monaten (vgl. Art. 19 Abs. 4 lit. a und b VZAE). Solche Bewilligungen sind nicht kontingentiert.

Nur die erstmalige Bewilligung wird den Höchstzahlen angerechnet, nicht dagegen die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung. Auch die Kurzaufenthaltsbewilligung kann ohne Anrechnung an die Höchstzahlen auf maximal 24 Monate verlängert werden. Der Wechsel von der Kurzaufenthaltsbewilligung auf eine Aufenthaltsbewilligung unterliegt jedoch der Kontingentierung.

4.2. Kurzaufenthaltsbewilligungen

Für **befristete Aufenthalte bis zu einem Jahr** kann das AWA Bewilligungen zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit für Kurzaufenthalter im Rahmen der Höchstzahlen (Kontingente) erteilen. Arbeitsmarktliche Vorentscheide können mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden (Art. 32 AIG; Art. 19, Art. 83 Abs. 3 VZAE).

Sofern der arbeitsmarktliche Vorentscheid und kein Widerrufsgrund nach Art. 62 AIG vorliegen, wird Ausländern die Einreisebewilligung und nach erfolgter Einreise eine Kurzaufenthaltsbewilligung erteilt. Die Bewilligungsdauer richtet sich nach dem arbeitsmarktlichen Vorentscheid und beginnt mit dem Tag der Einreise. Nach Ablauf der befristeten Kurzaufenthaltsbewilligung wird der weitere Aufenthalt nicht geduldet. Kurzaufenthalter, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre bewilligte Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 38 Abs. 1 AIG).

4.2.1. Stellenwechsel

Ein Stellenwechsel wird nur innerhalb der gleichen Branche und des gleichen Berufs bewilligt, wenn eine weitere Tätigkeit beim bisherigen Arbeitgeber nicht möglich oder nicht zumutbar ist (Art. 32 Abs. 3 AIG i.V.m. Art. 55 VZAE). Zuständig für die Gesuchsprüfung ist das AWA. Das Migrationsamt stellt nach positivem Entscheid des AWA eine Bewilligung zum Stellenwechsel aus.

4.2.2. Verlängerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32 Abs. 3 AIG)

Sofern kein Wechsel des Arbeitgebers erfolgt, kann in begründeten Fällen die Kurzaufenthaltsbewilligung ohne Kontingentsanrechnung bis zu einer Gesamtdauer von insgesamt zwei Jahren «verlängert» werden (Art. 32 Abs. 3 AIG). Zuständig für die vorgängige arbeitsmarktliche Prüfung ist das AWA, welches bei Gutheissung des Begehrens einen neuen arbeitsmarktlichen Vorentscheid erlässt (Art. 83 Abs. 2 VZAE). Das Migrationsamt stellt nach positivem Entscheid des AWA eine Verlängerung aus.

4.2.3. Erneuerung von Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 56 VZAE)

Unter dem Begriff der «Erneuerung» wird die zwei- oder mehrmalige Erteilung einer Bewilligung des gleichen Typs unter Anrechnung an ein neues Kontingent verstanden. Im Gegensatz zur «Verlängerung» einer Bewilligung i.S.v. Art. 32 Abs. 3 AIG (vgl. Ziff. 4.1.2. hiervor) geht es bei der Erneuerung um einen neuen, eigenständigen Aufenthalt, der nicht unmittelbar an den vorangehenden anschliesst. Kurzaufenthaltsbewilligungen dürfen erst nach einjährigem Unterbruch erneuert werden (Art. 32 Abs. 4 AIG). Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich, wenn es sich beispielsweise um eine jährlich wiederkehrende Tätigkeit handelt (Art. 56 Abs. 1 VZAE).

Um unerwünschte versteckte Daueraufenthalte zu verhindern, muss aber nach einem ununterbrochenen Kurzaufenthalt von längstens 24 Monaten zwingend ein Unterbruch von einem Jahr erfolgen. Vorbehalten bleibt Art. 56 Absatz 2 VZAE (Art. 56 Abs. 1 VZAE), wonach sich die Ausländerin oder der Ausländer zwischen zwei Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu vier Monaten (nach Artikel 19 Absatz 4 lit. a VZAE) mindestens zwei Monate im Ausland aufhalten muss (Art. 56 Abs. 2 VZAE).

Einer Ausländerin oder einem Ausländer kann nur einmal eine Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt als Au-Pair (Art. 48VZAE), für eine Aus- und Weiterbildung (Art. 23 und 24 VZAE) oder für Stagiaires (Art. 42 VZAE) erteilt werden. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen möglich (Art. 56 Abs. 3 VZAE).

Im Sinne der Bestimmungen von Art. 56 Abs. 1 und 2 VZAE kann an eine kontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung i.S.v. Art. 19 Abs. 1 VZAE, nach einem zweimonatigen Unterbruch, keine unkontingentierte Kurzaufenthaltsbewilligung für vier Monate i.S.v. Art. 19 Abs. 4 lit. a VZAE angehängt werden. Es muss in diesen Fällen die Jahresfrist (Art. 56 Abs. 1 VZAE), beginnend mit der Erteilung der Kurzaufenthaltsbewilligung, erfüllt sein.

4.2.4. Aneinanderreihung von Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 57 VZAE)

Folgende Bewilligungen dürfen nicht unmittelbar aneinandergereiht werden (Art. 57 Abs. 1 VZAE):

- Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu vier Monaten (Art. 19 Abs. 4 lit. a VZAE);
- Kurzaufenthaltsbewilligungen über vier Monaten (Art. 19 Abs. 1 VZAE);
- Kurzaufenthaltsbewilligungen bis zu acht Monaten (Art. 19 Abs. 4 lit. b und Art. 34 VZAE);
- Kurzaufenthaltsbewilligungen für Stagiaires (Art. 42 VZAE).

Die betroffene Person muss sich zwischen zwei dieser Bewilligungen mindestens zwei Monate nachweislich im Ausland aufhalten (Art. 57 Abs. 2 VZAE). Innerhalb von 12 Monaten können nicht zwei Kurzaufenthaltsbewilligungen nach Art. 19 Abs. 4 lit. a VZAE erteilt werden.

Die Vorschriften über das Aneinanderreihen von Bewilligungen können weniger einschränkend ausgelegt werden, wenn es darum geht, im Nachgang zu einer 4-Monate Bewilligung nach Art. 19 Abs. 4 lit. a VZAE eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Art. 19 Abs. 1 VZAE oder eine Stagiairesbewilligung nach Art. 42 VZAE zu erteilen. In diesen Fällen darf die Bewilligung unmittelbar an die vorangehende Bewilligung gereiht werden, jedoch unter Anrechnung der 4-monatigen Bewilligungsdauer an die 12-monatige und mit insgesamt längstens 18 – 24 monatiger Bewilligungsdauer. Die zweite Bewilligung konsumiert dabei die erste Bewilligung.

4.3. Aufenthaltsbewilligungen

Für die Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit **von mehr als einem Jahr** kann das AWA Bewilligungen im Rahmen der Höchstzahlen (Kontingent) erteilen. Arbeitsmarktliche Vorentscheide können aber auch mit Bedingungen und Auflagen verknüpft werden. Insbesondere kann das AWA für zeitlich begrenzte, überjährige Tätigkeiten (z.B. Projekte) befristete Verfügungen erlassen (Art. 33 AIG; Art. 20 und Art. 83 Abs. 3 VZAE).

Sofern der arbeitsmarktliche Vorentscheid und kein Widerrufgrund nach Art. 62 AIG vorliegen, wird Ausländern die Einreisebewilligung erteilt. Nach erfolgter Einreise wird eine auf ein Jahr befristete Aufenthaltsbewilligung (welche mit dem Tag der Einreise beginnt) ausgestellt; sie kann danach vorbehaltlich einer gültigen Arbeitsbewilligung jeweils um ein weiteres Jahr oder auf die vom AWA befristete Dauer verlängert werden.

Aufenthalter, die zur selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen sind, können ihre Tätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben.

4.3.1. Stellenwechsel

In Bezug auf einen Stellenwechsel können Personen mit einer Aufenthaltsbewilligung, deren Bewilligung vom AWA (im Sinne einer Bedingung) nicht ausdrücklich an eine bestimmte Stelle geknüpft ist, ihre Stelle ohne weitere Bewilligung wechseln (Art. 38 Abs. 2 AIG).

4.3.2. Wechsel von unselbständiger zu selbständiger Erwerbstätigkeit

Der Wechsel von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit bei Personen ohne Anspruch auf Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist bewilligungspflichtig. Zuständig für die Gesuchsprüfung ist das AWA (Art. 38 Abs. 3 AIG, Art. 83 Abs. 1 lit. c VZAE).

4.4. Grenzgängerbewilligung

Eine Grenzgängerbewilligung wird an Ausländer aus Drittstaaten nur erteilt, wenn der Gesuchsteller ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland besitzt, seit mindestens sechs Monaten den ordentlichen Wohnsitz (Hauptwohnsitz) in der benachbarten Grenzzone hat und innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig ist (Art. 25 AIG). Grenzzone in Deutschland ist die Stadt Freiburg, die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu), die Landkreise Breisgau – Hochschwarzwald, Lörrach, Waldshut-Tiengen, Schwarzwald – Baar-Kreis, Tuttlingen, Konstanz, Sigmaringen, Biberach, Ravensburg, Bodenseekreis, Lindau (Bodensee) und Oberallgäu. Grenzzone in der Schweiz ist der Kanton Zürich ohne die Bezirke Affoltern und Horgen (Art. 1 Abs. 2 des Abkommens zwischen dem Schweizerischen Bundesrat und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Grenzübertritt von Personen im kleinen Grenzverkehr; SR 0.631.256.913.63).

Für den Stellenantritt, Stellenwechsel und den Wechsel zur selbständigen Erwerbstätigkeit ist ein arbeitsmarktlicher Vorentscheid erforderlich (Art. 39 Abs. 2 und 3 AIG). Nach einer ununterbrochenen Erwerbstätigkeit von fünf Jahren besteht ein Anspruch auf Stellenwechsel, weshalb eine arbeitsmarktliche Bewilligung entfällt (Art. 39 Abs. 2, 2. Satz AIG).

Grenzgänger dürfen nur innerhalb der Grenzzone arbeiten und müssen mindestens einmal wöchentlich an ihren Wohnort im Ausland zurückkehren (Art. 35 Abs. 1 und 2 AIG). Eine vorübergehende Tätigkeit ausserhalb der Grenzzone kann der Einsatzkanton erlauben, wenn der Grenzgänger in einem Betrieb in der Grenzzone fest angestellt ist.

Nach dem Bundesgesetz über die Arbeitsvermittlung und den Personalverleih vom 6. Oktober 1989 (Art. 12 ff.) darf eine erstmalige Bewilligung grundsätzlich nicht an Grenzgänger mit Drittstaatsangehörigkeit erteilt werden, die von einem Temporärbüro oder Personalverleiher zwecks Verleih beschäftigt werden.

Grenzgängerbewilligungen werden erstmalig für ein Jahr erteilt. Anschliessend werden sie jeweils um zwei Jahre verlängert.

4.5. Spezialbereiche

4.5.1. Erwerbstätigkeit von Stagiaires

Das Verfahren und die Bewilligungserteilung richten sich nach den zwischenstaatlichen Vereinbarungen. Gemäss diesen kann das SEM, zulasten der in den Stagiaires-Abkommen vereinbarten Höchstzahlen, für Aufenthalte von höchstens 18 Monaten, Bewilligungen an Stagiaires erteilen (Art. 42 Abs. 1 und 2 VZAE). Das Gesuch um Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung ist beim SEM einzureichen.

4.5.2. Erwerbstätigkeit von Au-Pair-Angestellten

Sofern die Voraussetzungen nach Art. 48 Abs. 1 VZAE erfüllt sind, können Au-Pair-Angestellten zulasten der Höchstzahlen Kurzaufenthaltsbewilligungen erteilt werden. Zuständig für die arbeitsmarktliche Gesuchsprüfung ist das AWA.

Bewilligungen für Au-Pair-Angestellte werden für max. 12 Monate erteilt und können nicht verlängert werden (Art. 48 Abs. 2 VZAE).

4.5.3. Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen

Vorläufig aufgenommene Ausländer und Personen, denen die Schweiz Asyl gewährt oder die sie als Flüchtlinge vorläufig aufgenommen hat, können in der ganzen Schweiz eine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben und ihre Stelle oder ihren Beruf wechseln, wenn die Erwerbstätigkeit gemeldet worden ist (Art. 61 AsylG, Art. 85a AIG, Art. 65 VZAE). Die Meldung durch den Arbeitgeber bzw. den selbständig Erwerbenden selber, hat vor der Aufnahme der Tätigkeit zu erfolgen. Ist die Tätigkeit Teil eines Integrationsprogramms, das von einer beauftragten Drittperson im Rahmen der Programmvereinbarung zu einem kantonalen Integrationsprogramm (KIP) umgesetzt wird oder über das eine Grundsatzvereinbarung mit der zuständigen kantonalen Behörde besteht, so kann sie von dieser Drittperson gemeldet werden (z.B. Hilfswerk, kommunale oder kantonale Stelle, beauftragte Institution). Nebst der Erwerbsaufnahme sind auch die Beendigung der Erwerbstätigkeit sowie der Stellenwechsel zu melden. Die Meldungen erfolgen mit einem Onlineformular, das vom SEM zur Verfügung gestellt wird

(https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/themen/arbeit/erwerbstaetige_asylbereich.html). Der Arbeitgeber muss die orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einhalten (Art. 22 AIG, Art. 65 Abs. 5 VZAE). Die Erwerbsaufnahme darf aber bei Nichteinhalten dieser Bedingungen nicht verweigert werden. Ist dies der Fall, hat das kantonale Kontrollorgan (im Kanton Zürich das AWA) den Arbeitgeber aufzufordern, die Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten. Als Sanktionsmöglichkeiten stehen Art. 120 Abs. 1 lit. f und lit. g AIG zur Verfügung, wonach mit Busse bestraft wird, wer vorsätzlich oder fahrlässig die Meldepflicht verletzt oder mit der Meldung verbundene Bedingungen nicht einhält und wer sich der Kontrolle durch ein Kontrollorgan widersetzt oder diese Kontrolle verunmöglicht.

Ausbildungsmassnahmen, die als Erwerbstätigkeit betrachtet werden, beispielsweise eine Lehre oder ein Praktikum, sind ebenfalls meldepflichtig. Schnupperlehren und Berufserkundigungen von ein bis zwei Wochen werden nicht als Erwerbstätigkeit betrachtet und müssen deshalb nicht gemeldet werden. Dies gilt für Schüler, die die obligatorische Schulzeit noch nicht beendet haben oder ein 10. Schuljahr absolvieren. Länger dauernde Tätigkeiten oder Praktikumseinsätze während den Schulferien werden hingegen ebenfalls als Erwerbstätigkeit betrachtet und sind meldepflichtig.

4.5.4. Erwerbstätigkeit von Asylsuchenden

Während der ersten drei Monate nach Einreichen eines Asylgesuchs dürfen Asylsuchende (Art. 43 Abs. 1 AsylG) keine Erwerbstätigkeit auf dem freien Arbeitsmarkt ausüben. Ergeht in dieser Frist erstinstanzlich ein negativer Entscheid, so kann der Kanton die Erwerbstätigkeit bei Asylsuchenden für weitere drei Monate verbieten. Für die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen besteht keine Wartefrist (Art. 43 Abs. 4 AsylG), wobei das AWA entscheidet, ob eine Bewilligungspflicht besteht. Un-

ter Vorbehalt von Art. 43 Abs. 1 AslyG kann das AWA eine Erwerbstätigkeit bewilligen und gemäss Art. 30 Abs. 1 lit. I AIG i.V.m. Art. 52 VZAE von den Zulassungsvoraussetzungen (Art. 18–29 AIG) abweichen.

Bei abgewiesenen Asylsuchenden ist nach langer Dauer des Arbeitsverbots und des faktisch geduldeten Aufenthalts, das private Interesse, (hier erwerbstätig sein zu dürfen und nicht allein von der Nothilfe leben zu müssen) gegenüber dem öffentlichen Interesse (Sicherstellung des Asylverfahrens und Vollzug negativer Entscheide) abzuwägen. Das öffentliche Interesse vermag dann zu überwiegen, wenn mit dem Vollzug des Wegweisungsentscheids (noch) in absehbarer Zeit ernsthaft gerechnet werden kann, bzw. der Vollzug der Wegweisung vom Ausländer bewusst verzögert wird (vgl. Entscheid des Bundesgerichts 2C_459/2011 vom 26. April 2012, E. 3.3.2).

4.5.5. Erwerbstätigkeit von Studierenden / Erwerbstätigkeit nach Studium

Zur Erwerbstätigkeit von Studierenden vgl. Weisung «Aus- und Weiterbildung aus Drittstaaten», Ziff. 4.

4.5.6. Erwerbstätigkeit bei Kinderbetreuung in absteigender Linie

Im Sinne einer Ausnahmeregelung liegt bei ausländischen Verwandten in absteigender Linie keine bewilligungspflichtige Erwerbstätigkeit vor. Die Kinderbetreuung durch diese Familienmitglieder, insbesondere Grosseltern kann als sozialüblich bzw. als Gefälligkeitshandlung betrachtet werden und ist eine Tätigkeit deren besonderer Charakter durch die ausführende Person gewährleistet wird.

Diese Regelung gilt nicht für eine Verwandtschaft in Seitenlinie (bspw. Brüder und Schwestern, Cousin und Cousinen). Sie benötigen ab dem ersten Tag eine Bewilligung zur Erwerbstätigkeit.

4.5.7. Grenzüberschreitende Erwerbstätigkeit (Dienstleistung) bis zu acht Tagen

Ausländer, die eine grenzüberschreitende Dienstleistung erbringen oder die im Auftrag eines ausländischen Arbeitgebers vorübergehend in der Schweiz erwerbstätig sind, benötigen eine Bewilligung, wenn die Tätigkeit länger als 8 Tage innerhalb eines Kalenderjahres dauert (Art. 14 Abs. 1 VZAE). Dauert die Tätigkeit länger als 8 Tage, ist vor Ablauf der Frist von 8 Tagen eine Anmeldung erforderlich. Nach Anmeldung kann die Erwerbstätigkeit bis zur Erteilung der Bewilligung weitergeführt werden, sofern das AWA oder das Migrationsamt keine abweichende Verfügung trifft (Art. 14 Abs. 2 VZAE).

Eine Bewilligung für die Erwerbstätigkeit ist hingegen vom ersten Arbeitstag erforderlich, wenn sie in einem dieser Bereiche ausgeübt wird:

- Bauhaupt- und Baunebengewerbe;
- Gastgewerbe und Reinigungsgewerbe in Betrieben und Haushalten;
- Überwachung- und Sicherheitsdienst;
- Reisendengewerbe;
- Erotikgewerbe.

4.5.8. Ausnahmen vom Geltungsbereich des AIG

4.5.8.1. Mitglieder ausländischer Vertretungen oder internationaler Beamte

Mitglieder ausländischer Vertretungen und internationale Beamte sind nach Art. 43 Abs. 1 lit. a - c VZAE von den Zulassungsvoraussetzungen des AIG vollständig ausgenommen, solange sie eine besondere Funktion oder Tätigkeit ausüben. Das Visum für die Einreise und die Anwesenheit wird gestützt auf die Weisungen des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) erteilt bzw. geregelt (Art. 98 AIG). Gestützt auf Art. 44 VZAE kann ihnen eine Nebenbeschäftigung ohne arbeitsmarktliche Prüfung bewilligt werden, solange sie ihre Funktion ausüben und einen Arbeitsvertrag vorlegen.

Geben diese Personen ihre Funktion auf, verlieren sie die Sonderstellung. Sie müssen die Schweiz verlassen oder eine Aufenthaltsregelung im Rahmen der allgemeinen Bestimmungen des Ausländerrechts beantragen.

4.5.8.2. Aufnahme einer Erwerbstätigkeit der Ehegatten und Kinder von Mitgliedern ausländischer Vertretungen oder internationaler Beamter

Ehegatten und die vor dem 21. Altersjahr im Familiennachzug zugelassenen Kinder von Mitgliedern ausländischer Vertretungen oder internationaler Beamter erhalten einen erleichterten Zugang zum schweizerischen Arbeitsmarkt, sofern sie in der Schweiz mit der hauptberechtigten Person im gleichen Haushalt leben (Art. 45 VZAE). Die ledigen Kinder dürfen den erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt bis zum Alter von 25 Jahren nutzen; nach dem 25. Altersjahr müssen sie ihre Aufenthalts- und Arbeitsbedingungen in Übereinstimmung mit der ausländerrechtlichen Gesetzgebung regeln (Art. 22 Abs. 1 lit. d und e V-GSG), d.h. eine Bewilligung nach den Bestimmungen des AIG beantragen. Mit Beginn des 26. Altersjahrs haben Kinder von ausländischen Diplomaten und Beamten damit kein Anrecht mehr auf eine Legitimationskarte des EDA bzw. auf einen Ci-Ausweis.

Die zum Aufenthalt bei ihren Eltern berechtigten Kinder, welche nach dem 21. Altersjahr in die Schweiz eingereist sind und über eine Legitimationskarte verfügen, sind den regulären ausländerrechtlichen Bestimmungen über die Ausübung einer Erwerbstätigkeit unterworfen (Art. 22 Abs. 1 lit. d und e V-GSG). Deshalb erhalten sie keinen Ci-Ausweis.

Ehegatten und den vor dem 21. Altersjahr im Familiennachzug zugelassenen Kindern wird im Austausch gegen die vom EDA ausgestellte Legitimationskarte (EDA-Ausweis) eine Aufenthaltsbewilligung (Ausweis Ci) ausgestellt, wenn der Gesuchsteller einen Arbeitsvertrag, eine verbindliche Offerte oder bei selbständiger Erwerbstätigkeit ein entsprechendes schriftliches Gesuch vorlegt. Eine arbeitsmarktliche Prüfung durch das AWA bzw. eine Zustimmung durch das SEM ist nicht erforderlich. Stellen- und Kantonswechsel müssen vom Migrationsamt bewilligt werden. Wird die Erwerbstätigkeit nicht mehr als zehn Wochenstunden (Studenten 20 Wochenstunden) ausgeübt, können die Gesuchsteller auf Antrag beim Migrationsamt ihren EDA-Ausweis behalten.

4.5.9. Religiöse Betreuungspersonen

Das AWA kann religiöse Betreuungs- oder Lehrpersonen oder Lehrkräfte für heimatliche Sprache und Kultur gestützt auf Art. 26a AIG i.V.m. Art. 22a VZAE zulassen, wenn sie zusätzlich zu den Voraussetzungen nach Art. 18-24 AIG folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a) Sie müssen mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem in der Schweiz vertraut und fähig sein, diese Kenntnisse den von ihnen betreuten Ausländern zu vermitteln. Zur Beurteilung dieser Voraussetzung gilt Art. 58a Abs. 1 lit. a und b AIG sinngemäss. Die ausländische Betreuungs- und Lehrperson hat die Vertrautheit mit dem gesellschaftlichen und rechtlichen Wertesystem der Schweiz schriftlich zu bestätigen.
- b) Sie müssen sich in der am Arbeitsort gesprochenen Landessprache verständigen können (mündliche Sprachkompetenzen mindestens auf Niveau B1 und schriftliche Sprachkompetenzen mindestens auf Niveau A1).

Als religiöse Betreuungspersonen werden ausschliesslich Personen verstanden, die für ihre Glaubensgemeinschaft durch ihre Funktion und Orientierung die zentrale spirituelle und rituelle Ausübungs- und Ansprechperson darstellen. Beispiele dafür sind Priester und Pfarrerinnen bzw. Pfarrer (Christentum), Rabbiner (Judentum), Imame (Islam), Mönche und Nonnen (Buddhismus) und Priester (Hinduismus).

4.5.10. Erwerbstätigkeit von Personen, die im Rahmen der Bestimmungen über den Familiennachzug eingereist sind

4.5.10.1. Jahresaufenthalter

Ehegatten und Kinder von Schweizern sowie von Personen mit Niederlassungs- oder Aufenthaltsbewilligung können eine selbständig oder unselbständige Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz ausüben (Art. 46 AIG). Sie können diese ohne zusätzliches Bewilligungsverfahren aufnehmen (Art. 27 VZAE).

4.5.10.2. Kurzaufenthalter

Ausländischen Ehegatten und Kindern von Personen mit einer Kurzaufenthaltsbewilligung kann nach vorgängiger arbeitsmarktlicher Prüfung eine unselbständige Erwerbstätigkeit (Stellenantritt, Stellenwechsel, Nebenerwerb) bewilligt werden. Die Bewilligung zur Erwerbstätigkeit für die Ehegatten und Kinder wird auf die Gültigkeitsdauer der Kurzaufenthaltsbewilligung der Person befristet, die die Familienangehörigen nachgezogen hat (Art. 26 und 27 VZAE).

Wird die Aufenthaltsbewilligung des Ehegatten nicht mehr verlängert, können die Familienangehörigen keinen Anspruch auf eine Weiterführung ihrer Erwerbstätigkeit geltend machen (Art. 6 Abs. 2 VZAE).

4.6. Von den Höchstzahlen ausgenommen

Folgende Kategorien werden den Höchstzahlen nicht angerechnet:

- Bewilligungen gestützt auf Art. 19 Abs. 4 lit. a VZAE können Ausländern erteilt werden, die innerhalb von 12 Monaten insgesamt längstens vier Monate in der Schweiz erwerbstätig sind;

- Bewilligungen gestützt auf Art. 19 Abs. 4 lit. b VZAE (Künstlerinnen und Künstler), die innerhalb von 12 Monaten insgesamt längstens 8 Monate in der Schweiz tätig sind;
- Ehegatten und Kinder von Kurzaufenthaltern und vorläufig Aufgenommenen sowie ausländische Familienangehörige von Schweizern, die älter als 18 Jahre sind und keinen Anspruch auf Familiennachzug gestützt auf das FZA haben (Art. 30 Abs.1 lit. a AIG i.V.m. Art. 26 VZAE);
- Schwerwiegende persönliche Härtefälle und Ausländer, die aus wichtigen öffentlichen Interessen zugelassen werden sollen (Art. 30 Abs. 1 lit. b AIG i.V.m. Art. 31 und 32 VZAE);
- Pflegekinder (Art. 30 Abs. 1 lit. c AIG i.V.m. Art. 33 VZAE);
- Opfer und Zeugen von Menschenhandel (Art. 30 Abs. 1 lit. e AIG i.V.m. Art. 36 VZAE);
- Ausländer, die im Besitze einer Aufenthalts- oder Niederlassungsbewilligung waren und erleichtert wieder zugelassen werden (Art. 30 Abs. 1 lit. k AIG, Wiederezulassung von Ausländern Art. 49 VZAE, Wiedereinreise nach Auslandsaufenthalt zu Erwerbs- oder Ausbildungszwecken Art. 50 VZAE und Wiedereinreise nach Militärdienst im Ausland Art. 51 VZAE);
- Personen, die eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen nach Art. 14 Abs. 2 AsylG erhalten haben.

4.7. Einverständnis zur Erwerbstätigkeit

Ein Einverständnis zur Erwerbstätigkeit wird ausgestellt, wenn eine ausländische Person mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich eine Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich aufnehmen will. Im umgekehrten Fall (Wohnsitz Kanton Zürich, Erwerbstätigkeit ausserhalb des Kantons) muss das Einverständnis zur Erwerbstätigkeit des Ausländers beim zuständigen Kanton eingeholt werden.

Die Aufnahme der Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich muss vom AWA arbeitsmarktlich geprüft werden. Da die Aufenthaltsregelung durch den Wohnsitzkanton erfolgt, stellt das Migrationsamt das Einverständnis zur Erwerbstätigkeit aus. Dieses wird dem Arbeitgeber zugestellt.

In folgenden Fällen wird das Einverständnis zur Erwerbstätigkeit ausgestellt (bzw. eingeholt):

- Erstmalige Erteilung einer Kurzaufenthalts- oder Jahresaufenthaltsbewilligung Aufenthaltsbewilligung unter Anrechnung an die Höchstzahlen (Kontingent) zwecks Aufnahme einer selbständigen oder unselbständigen Erwerbstätigkeit im Kanton Zürich bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich;
- Verlängerung einer durch das AWA befristeten (oder an andere Auflagen geknüpfte) Bewilligung für Aufenthalter bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich;
- Aufenthalter, die von einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit wechseln bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich;
- Verlängerungen von Kurzaufenthaltsbewilligungen auf max. 24 Monate bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich;
- Stellenwechsel von Personen mit Kurzaufenthaltsbewilligung bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich;

- Stellenantritt und Stellenwechsel von Ehegatten und Kindern von Kurzaufenthaltern bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich;
- Stellenwechsel von Entsandten mit Aufenthaltsbewilligung, die neu eine lokale Anstellung als selbständig Erwerbstätige erhalten haben;
- Erstmöglicher Stellenantritt nach dem Studium bei Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich;
- Ausserkantonale Schüler und Studenten, die im Kanton Zürich ein Pflichtpraktikum absolvieren wollen;
- Ausserkantonale Studenten, die eine Nebenbeschäftigung im Kanton Zürich aufnehmen wollen (max. 15 Std./Woche während des Studiums bzw. 42 Std./Woche in den Semesterferien).

4.8. Nebenbeschäftigung

Unter dem Begriff der Nebenbeschäftigung ist eine zusätzliche Erwerbstätigkeit zur bereits bewilligten Tätigkeit zu verstehen. Es müssen nur Nebenbeschäftigungen von Kurzaufenthaltern und Asylsuchenden arbeitsmarktlich und ausländerrechtlich geprüft werden. Nebenbeschäftigungen von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen müssen nur gemeldet werden.

5. Erfüllter Aufenthaltszweck

Gemäss Art. 62 lit. d AIG kommt ein Widerruf von Bewilligungen dann in Betracht, wenn eine mit der Bewilligung bzw. Verfügung verbundene Bedingung nicht eingehalten wird. Als «Bedingung» definiert sind auch die Zwecke, zu welchen ausländischen Personen der Aufenthalt in der Schweiz bewilligt werden kann (vgl. auch Art. 33 Abs. 2 AIG). Damit wird das Aufenthaltsrecht vom Zweck (bspw. Erwerbstätigkeit) abhängig gemacht. Wird der Zweck aus verschuldeten oder unverschuldeten Gründen nicht mehr verfolgt bzw. eingehalten, gilt der Aufenthaltszweck als «erfüllt». Infolgedessen kann die Bewilligung widerrufen bzw. nicht verlängert und die ausländische Person weggewiesen werden.

6. Verzeigung bei Stellenantritt bzw. Beschäftigung eines kontrollpflichtigen Ausländers ohne Bewilligung

Der Arbeitgeber hat sich vor dem Stellenantritt des Ausländers durch Einsicht in den Ausweis oder durch Nachfrage bei den zuständigen Behörden zu vergewissern, dass die Berechtigung zur Erwerbstätigkeit in der Schweiz besteht (Art. 91 Abs. 1 AIG). Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe wird bestraft, wer eine nicht bewilligte Erwerbstätigkeit ausübt (Art. 115 Abs. 1 lit. c AIG) und wer Ausländern eine Erwerbstätigkeit in der Schweiz ohne die dazu erforderliche Bewilligung verschafft

(Art. 116 Abs. 1 lit. b AIG). Wer als Arbeitgeber vorsätzlich Ausländer beschäftigt, die in der Schweiz nicht zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt sind, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft (Art. 117 Abs. 1 AIG). Mit Busse wird bestraft, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne erforderliche Bewilligung die Stelle wechselt oder von einer unselbständigen zu einer selbständigen Erwerbstätigkeit übergeht (Art. 120 Abs. 1 lit. b AIG).

7. Inkrafttreten

Die vorliegende Weisung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft.